



Zusatzbestimmungen Karpfen / Schleien

1. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Vereins
(Rückseite – Mitgliedsausweis)

2. Schonmaße / Schonzeit für Karpfen:
Das Mindestmaß beträgt 40cm und die Obergrenze 70cm. Es müssen somit alle Karpfen die kleiner als 40cm bzw. größer als 70cm sind, schonend zurückzusetzt werden.
Schonzeit für Karpfen ist vom 01. Mai – 31. Mai.
In dieser Zeit darf nicht aktiv auf Karpfen gefischt werden.

3. Schonmaße / Schonzeit für Schleien:
Das Mindestmaß beträgt 30cm.
Schonzeit für Schleien ist vom 01. Mai – 30. Juni.
In dieser Zeit darf nicht aktiv auf Schleien gefischt werden.

4. Das Fischen ist 1h vor Sonnenaufgang bis 1h nach Sonnenuntergang und nur vom Ufer aus erlaubt. Das Fischen im Schongebiet und Nachtfischen ist ausdrücklich verboten!

5. Die Karpfen und Schleien dürfen nicht angefüttert werden.

6. Es darf kein Mais als Köder verwendet werden.

7. Bei gezielter Befischung muss eine geeignete Angelausrüstung verwendet und eine Abhakmatte mitgeführt werden.

8. Der Fang zählt zur erlaubten Tageshöchstzahl von max. 3 Fischen und auch zur Jahresfangzahl.

9. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat den sofortigen Entzug der Fischerberechtigung ohne Rückerstattung der bezahlten Gebühren und eine behördliche Ahndung zur Folge.